

ANLAGE NR. 3.173
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "BODE UND SELKE IM
HARZVORLAND" (EU-CODE: DE 4133-301, LANDESCODE: FFH0172)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde, Harz und Salzlandkreis in den Gemarkungen Deesdorf, Ditfurt, Egelin, Egelin-Etgersleben, Ermsleben, Etgersleben, Gatersleben, Groß Germersleben, Gröningen, Hadmersleben, Hausneindorf, Hecklingen, Heddersleben, Heteborn, Hordorf, Hoym, Klein Oschersleben, Krottorf, Löderburg, Meisdorf, Neinstedt, Oschersleben, Quedlinburg, Reinstedt, Rodersdorf, Staßfurt, Thale, Unseburg, Weddersleben, Wegeleben und Wolmirstedt.
- (2) Das Gebiet besteht aus 15 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 151 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 104 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Flusslauf der Bode von Thale bis Staßfurt einschließlich der Laubgehölzbestände bei Neinstedt und Weddersleben sowie Quedlinburg, der Laubgehölze bzw. Gehölzbestände bei und nördlich Ditfurt, dem Laubwald bei Fahle Wiese, dem Wäldchen südlich und nördlich Adersleben, dem Laubwäldchen mit den Altwässern südlich Krottdorf sowie den Flusslauf der Selke von Meisdorf bis zur Mündung in die Bode einschließlich der Laubgehölzbestände mit eingeschlossenem Grünland nördlich Ermsleben, dem Gehölzbestand nördlich Hoym und dem Laubwäldchen bei Hausneindorf.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (SPA0019) sowie die FFH-Gebiete „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043)“, „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“ (FFH0096) und „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“ (FFH0161), überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“ (NSG0064), den Landschaftsschutzgebieten „Bodeniederung“ (LSG0025ASL), „Bodeniederung“ (LSG0025HBS), „Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen“ (LSG0025BOE), „Bode-Selke-Aue und angrenzende Hochterrasse“ (LSG0025QLB), „Harz“ (LSG0032ASL), „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch/Aueniederung“ (LSG0064BOE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0172,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 166, 167, 179, 180, 190, 191, 206, 207, 220, 222.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des gewässergeprägten Gebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte der Selke und Bode einschließlich der Gewässer- und Ufervegetation, der angrenzenden mesophilen

Grünländer sowie der gewässerbegleitenden, wertvollen Hart- und Weichholzaauenwälder,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*) und Edelkrebs (*Astacus astacus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine

Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.